

Amtsblatt

für das Amt Oder-Welse



Geltungsbereich amtsangehörige Gemeinden: Berkholz-Meyenburg, Mark Landin, Passow, Pinnow und Schöneberg

Pinnow, 9. August 2013

Nr. 8/2013 – 23. Jahrgang

Amtlicher Teil in dieser Ausgabe:

Seiten 2 bis 8



*Gemeinden mit Zukunft im Amt Oder-Welse:
Nachdem bereits ein neuer Laden in der Gärtnerei Pinnow
eine Grundversorgung mit Waren des täglichen Bedarfs sichert,
eröffnete Ende Juni eine Arztpraxis. Amtsdirektor Detlef Krause und
Dr. med. Ballouz freuen sich über die Eröffnung.*

Mehr dazu auf Seite 9

Herausgeber: Amt Oder-Welse – Der Amtsdirektor | Gutshof 1, 16278 Pinnow | Telefon: (03 33 35) 7 19-0 | Fax: (03 33 35) 7 19 40

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

- kostenlose Verteilung an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse
- kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

I. Amtlicher Teil

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

1. Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 Seite 3
2. 1. Änderungsbeschluss Bodenordnungsverfahren Unteres Welsebruch Seite 4
3. Bodenordnungsverfahren Landin – Schönermarker Weg Seite 7
4. Bekanntmachung Gewässerunterhaltungsarbeiten 2013 Seite 8

Ende des amtlichen Teils

II. Nichtamtlicher Teil

- Interview mit Amtsdirektor Detlef Krause Seite 9
- Eröffnung Arztpraxis Dr. Ballouz Seite 10
- Rassekaninchenzuchtverein Passow: 25jähriges Jubiläum und 22. Jungtierausstellung Seite 11
- Programm Erntefest und Hinweis auf Straßensperrung Seite 12/13
- Ankündigung Traktoren- und Oldtimer-Treffen in Schönermark am 23./24. August Seite 13
- Übergabe Flyer „Auf neuen Wegen das Untere Odertal beiderseits der Oder entdecken Seite 14
- Ankündigung Schlacht von Landin 13. bis 15. September Seite 14
- Änderung Veranstaltungsplan Mark Landin, OT Landin Seite 14
- Nahe und ferne Ausflugsziele rund um Pinnow Seite 15
- Hochzeiten im Amt Oder-Welse Seite 16

Ende des nichtamtlichen Teils

I. Amtlicher Teil

Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Gemeinden
Berkholz-Meyenburg, Mark Landin, Passow, Pinnow und Schöneberg
werden in der Zeit

vom **02. September bis 06. September 2013**
während der allgemeinen Öffnungszeiten
im Amt Oder-Welse, Einwohnermeldeamt,
Gutshof 1 in 16278 Pinnow

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 02. September bis 06. September 2013, spätestens am 06. September 2013 bis 13.00 Uhr, bei der Wahlbehörde des Amtes Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten für die Bundestagswahl bis spätestens zum **01. September 2013** eine Wahlbenachrichtigung zugestellt. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein für die **Bundestagswahl** hat, kann an der Wahl im

Wahlkreis 57 – Uckermark-Barnim I

durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal (Wahlbezirk) des jeweiligen Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Erteilung von Wahlscheinen

- 5.1 Einen Wahlschein für die **Bundestagswahl** erhält auf Antrag
5.1.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
5.1.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1

der Bundeswahlordnung (bis zum 01. September 2013) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 06. September 2013) versäumt hat,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Wahlscheine für die Bundestagswahl können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum 20. September 2013, 18 Uhr, bei der Wahlbehörde** mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis 15 Uhr am Wahltag (22. September 2013) gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.1.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen einen Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen für die Bundestagswahl noch bis 15 Uhr am Wahltag (22. September 2013) stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein **für die Bundestagswahl** erhält der Wahlberechtigte für diese Wahl

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen **blauen** Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **roten** Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Außerdem darf die bevollmächtigte Person bei der Bundestagswahl nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten. Sie hat deshalb der Wahlbehörde vor der Empfangnahme der Unterlagen für die Bundestagswahl zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsformen ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle angegeben werden.

Pinnow, den 23.07.2013

Die Wahlbehörde

gez. Pohling

Wahlleiterin

Siegel

I. Amtlicher Teil

1. Änderungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Dienstszitz Prenzlau) hat beschlossen:

Das mit Anordnungsbeschluss vom 19.01.2012 festgestellte Gebiet des

Bodenordnungsverfahrens Unteres Welsebruch Verfahrens- Nr.: 5-001-U

wird gemäß § 8 Abs. 2 FlurbG¹ sowie in Verbindung mit dem BbgLEG² wie folgt geändert:

1. Verfahrensgebiet

1.1 Hinzuziehung von Flurstücken

Zum Verfahrensgebiet werden die nachstehend aufgeführten Flurstücke hinzugezogen und auch insoweit die Bodenordnung angeordnet:

**Land Brandenburg
Landkreis Uckermark
Amt Oder-Welse**

Gemarkung Schönow
Flur 1
Flurstück 312/4, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 504, 940

Gemarkung Passow
Flur 1
Flurstück 153, 236, 239
Flur 3
Flurstück 289

Gemarkung Passow
Flur 8
Flurstück 58, 59, 69, 128, 129

Gemarkung Passow
Flur 9
Flurstück 344

Stadt Schwedt/Oder
Gemarkung Stendell
Flur 4
Flurstück 26, 155

Die Flächengröße der zugezogenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster 24,0560 ha.

1.2 Ausschluss von Flurstücken

Nachstehend aufgeführte Flurstücke werden aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen:

**Land Brandenburg
Landkreis Uckermark
Stadt Schwedt/Oder**

Gemarkung Schwedt
Flur 36
Flurstück 168

Gemarkung Stendell
Flur 3
Flurstück 250, 252, 254, 256, 258

Amt Oder-Welse

Gemarkung Passow
Flur 1
Flurstück 49/1, 58/1, 58/2, 59/1, 60/1, 61/1

Die Flächengröße der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster 35,9909 ha.

Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 2.281,0064 ha.

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage 1 beigefügten Gebietskarte im Maßstab 1: 50.000 dargestellt. In der Gebietskarte sind die hinzugezogenen Flurstücke in ihrer Lage rot gekennzeichnet und die ausgeschlossenen Flurstücke blau gekennzeichnet.

1.3 Berichtigung des Anordnungsbeschlusses vom 19.01.2012

Unter Nummer 1. des Anordnungsbeschlusses vom 19.01.2012 wurde bei der Feststellung des Verfahrensgebietes die Flur 7 in der Gemarkung Passow angegeben. Die Flur 7 der Gemarkung Passow gehört jedoch nicht zum Verfahrensgebiet des Bodenordnungsverfahrens Unteres Welsebruch.

Die Angaben zur Feststellung des Verfahrensgebietes werden insoweit berichtigt, dass anstelle der Flur 1, Flur 2, Flur 3, Flur 7, Flur 8 und Flur 9 (teilweise) der Gemarkung Passow nur die Flur 1, Flur 2, Flur 3, Flur 8 und Flur 9 (teilweise) der Gemarkung Passow Gegenstand des Verfahrens sind. Auf die Anlagen zum Anordnungsbeschluss (Gebietskarte und Flurstückslisten) vom 19.01.2012 wird verwiesen.

2. Bekanntmachung und Auslage

Der entscheidende Teil des Änderungsbeschlusses wird in den Flurbereinigungsgemeinden und den daran angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Der Änderungsbeschluss mit Gründen und der Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung in der

**Stadtverwaltung Schwedt/Oder
Lindenallee 25 bis 29
Raum 305
16303 Schwedt/Oder**

Dienstag von 9.00 Uhr-12.00 Uhr und 13.00 Uhr-18.00 Uhr
sowie

Donnerstag von 9.00 Uhr-12.00 Uhr und 13.00 Uhr-15.00 Uhr
Freitag von 9.00-12.00 Uhr

im

**Amt Oder-Welse
Gutshof 1
16278 Pinnow**

**Amt Gartz (Oder)
Kleine Klosterstraße 153
16307 Gartz (Oder)**

I. Amtlicher Teil

Amt Gramzow
Poststraße 25
17291 Gramzow

jeweils während der Sprechzeiten aus.
 Gleichzeitig liegt der Beschluss mit Gründen und der Gebietskarte im

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Prenzlau
Grabowstraße 33
17291 Prenzlau

Montag bis Donnerstag von 7.00 Uhr bis 11.30 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr aus.

3. Beteiligte

An dem Bodenordnungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- **als Teilnehmer**
 die Eigentümer der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum.
- **als Nebenbeteiligte**
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen werden,
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Bodenordnungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
 - d) Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
 - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
 - f) Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

4. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den zugezogenen Flurstücken werden Mitglied der Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Unteres Welsebruch, Verf.Nr.: 5-001-U.

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Flurstücke sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den ausgeschlossenen Flurstücken scheiden insoweit aus der Teilnehmergeinschaft aus.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Prenzlau
Grabowstraße 33
17291 Prenzlau

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist hinsichtlich der zugezogenen Flurstücke von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Sodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG³). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Für die ausgeschlossenen Flurstücke werden die mit dem Anordnungsbeschluss verfügten Einschränkungen des Grundbesitzes aufgehoben.

I. Amtlicher Teil

7. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 104 FlurbG das Land Brandenburg.

Die Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergemeinschaft.

8. Gründe

zu 1.1)

Das Verfahrensgebiet wird aus den nachfolgend genannten Gründen geändert.

Die Flurstücke 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 504 der Flur 1 der Gemarkung Schönow und das Flurstück 289 der Flur 3 der Gemarkung Passow werden zum Verfahrensgebiet des Bodenordnungsverfahrens Unteres Welsebruch hinzugezogen, um den Zweck der Flurbereinigung gemäß § 7 Abs. 1 FlurbG möglichst vollkommen, hierdurch Regulierung der örtlich vorhandenen Gräben zu erreichen.

Die Flurstücke 312/4 und 940 der Flur 1 von Schönow, die Flurstücke 153, 236, 239 der Flur 1 von Passow, die Flurstücke 58, 59, 69, 128, 129 der Flur 8 von Passow, das Flurstück 344 der Flur 9 von Passow sowie die Flurstücke 26 und 155 der Flur 4 von Stendell werden ebenfalls zum Verfahrensgebiet hinzugezogen um die Verfahrensgrenze an bereits wiederhergestellte Flurstücksgrenzen legen zu können und durch Sonderungen eine Kostenreduzierung der Feststellung der Verfahrensgrenze zu erreichen. Für die zugezogenen Flurstücke werden damit die bodenordnerischen Effekte durch Arrondierung zugänglich.

zu 1.2)

Das Flurstück 168 der Flur 36 in der Gemarkung Schwedt wird aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen. Die örtlichen Recherchen wie auch die Recherchen auf Grundlage vorliegender Luftbilder haben gezeigt, dass die Einbeziehung des Flurstückes 168, Flur 36 in der Gemarkung Schwedt für den Eigentümer selbst, wie auch für die Neugestaltung des Verfahrensgebietes insgesamt keine wesentlichen Vorteile bringt. Bedingt durch seine Nutzungsart (Wald, Grünland) bestehen kaum Möglichkeiten zur Neugestaltung und Arrondierung. Auch besteht darüber hinaus kein Regelungsbedarf nach LwAnpG durch die Betroffenheit mit Erschließung und Meliorationsanlagen.

Nach alledem erweist sich der Ausschluss unter Berücksichtigung von Kosten- und Beschleunigungsgesichtspunkten als zweckmäßig.

Für die Flurstücke 250, 252, 254, 256 und 258 der Flur 3 in der Gemarkung Stendell besteht ebenfalls kein Neuordnungsbedarf. Diese Flurstücke sind aus einer Fortführungsmessung 2012 entstanden und sind funktioneller Bestandteil der Landesstraße L 272. Die Flurstücke 49/1, 58/1, 58/2, 59/1, 60/1, 61/1 der Flur 1 in der Gemarkung Passow werden ebenfalls wegen fehlenden Neuordnungsbedarf ausgeschlossen. Diese Flurstücke sind aus einer Fortführungsmessung 2012 entstanden und sind funktioneller Bestandteil der Kreisstraße K 7312.

Für die Durchführung des Bodenordnungsverfahrens sind diese Flurstücke nicht erforderlich.

9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses. Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Prenzlau
Grabowstraße 33
17291 Prenzlau**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Prenzlau, den 10.07.2013

Im Auftrag

Benthin
Regionalteamleiter Bodenordnung
Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung

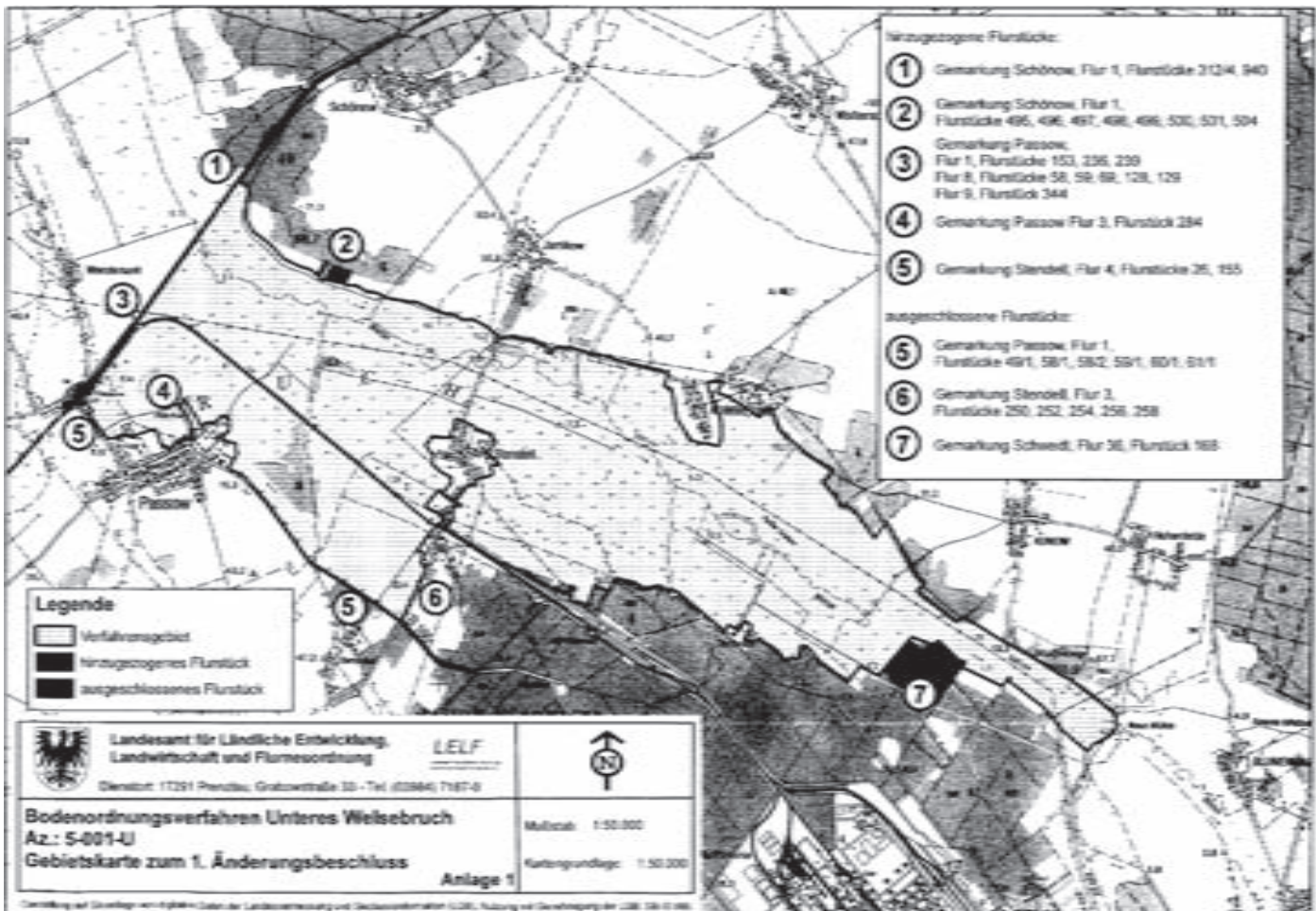
Siegel

- ¹ Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)
- ² Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29.06.2004 (GVBl. Bbg I/04 S. 298) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2010 (GVBl. I/10, [Nr.28])
- ³ Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. IS. 2353)

Anlage

Anlage 1 – Gebietskarte

I. Amtlicher Teil



Aktenzeichen: 5-145-H

Bodenordnungsverfahren Landin – Schönermarker Weg

Schlussfeststellung

Im Bodenordnungsverfahren **Landin – Schönermarker Weg**, Landkreis Uckermark wird hiermit die Schlussfeststellung gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) i. V. m. § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. IS. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), erlassen und folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung des Bodenordnungsverfahrens nach dem Bodenordnungsplan ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsplan hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Das Bodenordnungsverfahren ist mit der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung beendet.

Gründe

Der Abschluss des Bodenordnungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 149 FlurbG zulässig und begründet. Der Bodenordnungsplan ist in allen Teilen ausgeführt. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Grabowstraße 33
17291 Prenzlau**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.
Die Frist beginnt mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Prenzlau, den 10.06.2013

Im Auftrag

Benthin
Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung

Siegel

I. Amtlicher Teil

Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ – Gewässerunterhaltungsarbeiten 2013

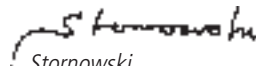
Gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 9 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), kündige ich hiermit an, dass der Wasser- und Bodenverband „Welse“ bzw. von ihm beauftragte Dritte vom 30. Mai bis 31. Dezember 2013 in den Gemarkungen der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse Unterhaltungsarbeiten entsprechend des Unterhaltungsplanes des Jahres 2013 an Gewässern II. Ordnung (Gräben und Bäche), deren Unterhaltung nicht dem Bund oder dem Land obliegt, durchführt. Die Arbeiten werden auf der Grundlage der §§78 und 79 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12 Nr. 20) i.V.m. §§ 39 - 41 Wasserhaushaltsgesetz-WHG durchgeführt.

1/3 Unterlauf Welse Gemarkungen Vierraden, Blumenhagen, Gatow, Kunow, Hohenefelde, Kummerow, Jamikow, Schönöw	26.06.-30.06.
2/2 Ortslagen Crussow, Pinnow, Kerkow, Neuendorf, Lunow, Stolzenhagen, Lüdersdorf, Hohensaaten	20.06.-25.06.
3/2 Randowbereich Gemarkungen Passow, Zichow, Lützlöw	17.06.-30.06.
2/3 Gemarkungen Pinnow, Felchow, Landin	26.06.-07.07.
3/4 Schmidtgraben Gemarkungen Briest, Golm, Biesenbrow	01.07.-10.07.
2/4 Gemarkungen Stendell, Passow	08.07.-21.07.
2/5 Welsebereich Passow – Angermünde Gemarkungen Passow, Grünow, Schönermark	12.08.-21.08.

2/7 Welse-Sohlkrautung Wehr Kunow-Frauenhagen, oberhalb Park Görldorf	21.08.
2/8 Gemarkungen Gellmersdorf, Crussow, Stolpe, Neukünkendorf, Schöneberg	04.09.-15.09.
2/9 Gemarkungen Criewen, Zützen, Berkholz-Meyenburg, Flemisdorf	16.09.-22.09.
4/3 Polder A	19.09.-24.09.
4/4 Lunow-Stolper Polder	25.09.-08.10.

In diesem Zusammenhang haben die Anlieger und Hinterlieger gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz – WHG zu dulden, dass die zur Unterhaltung verpflichtete Person oder ihre Beauftragten die Grundstücke betreten, vorübergehend benutzen und aus ihnen Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen, wenn diese anderweitig nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten beschafft werden können, sofern die zur Unterhaltung verpflichtete Person gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz – WHG der duldungspflichtigen Person die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig vorher angekündigt hat. Sollten Fragen über Ort, Art und Umfang sowie zum genauen Zeitpunkt der o.g. Arbeiten auftreten, liegt der Unterhaltungsplan für das Jahr 2013 an Werktagen in der Geschäftsstelle des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“, Schwedter Straße 31, in 16306 Passow zur Einsichtnahme aus bzw. stehen die zuständigen Verbandsingenieure, Frau Schmidt und Herr Strehl, telefonisch unter der Rufnummer 033336/675-5 bzw. persönlich nach vorheriger Terminabsprache zwecks Auskunft zur Verfügung.

Passow, den 17.05.2013


Stornowski
Geschäftsführer

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Ende des amtlichen Teils

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

Impressum

Herausgeber: Amt Oder-Welse, Der Amtsdirektor

Verantwortlich: Leiterin Allgemeine Verwaltung und Organisation, Frau Pohling

Anschrift: Gutshof 1, 16278 Pinnow, Telefon: (03 33 35) 7 19 20

„Wir wollen, dass sich die Menschen hier wohlfühlen“

Ein Interview mit Detlef Krause, Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse

Während der viel beschworene demografische Wandel in den ländlichen Räumen mit Abwanderung, Arbeitslosigkeit, Schulschließungen in Verbindung gebracht wird, sind die Einwohnerzahlen im Amt Oder-Welse stabil.

Herr Krause, der dramatische Bevölkerungsrückgang trifft auf Ihre Gemeinden nicht zu. Man kann also davon ausgehen, dass sich die Menschen hier wohlfühlen ...

Günstiges Bauland, bezahlbare Mieten, soziale Angebote wie Kita, Schule, Sportvereine und mehr – das sind ein paar Aspekte für Lebensqualität in unseren Gemeinden. Aber vor allem geht es um die positive Antwort auf die Frage: Habe ich Arbeit, von der ich leben kann? Wenn wir wollen, dass sich die Menschen hier wohlfühlen, wir die Dörfer erneuern und entwickeln können, müssen die Menschen Arbeit haben.

Das passiert nicht von heute auf morgen ...

Nein, ganz im Gegenteil. Die Entwicklung einer kommunalen Infrastruktur mit Gewerbe, Schulen und Straßen ist ein langwieriger Prozess, den man zielgerichtet und ausdauernd führen muss. Vieles wurde in den letzten Jahren bereits erreicht.

Und das, obwohl man ja gerade von schwierigen Zeiten für die ländlichen Regionen sprechen kann ...

Das schon, aber mir ist trotzdem oder gerade deshalb eine positive Sichtweise wichtig: Der demographische Wandel mit seinen Auswirkungen ist Tatsache. Daran lässt sich nichts ändern.

Die Herausforderung liegt im Erkennen der Chancen, die für die Weiterent-



wicklung der Region genutzt werden sollen. Denn ein Rückgang der Bevölkerung bedeutet auch, dass in Zukunft ausreichend Arbeitsplätze zur Verfügung stehen, wenn die Lücke zwischen Bedarf an gut ausgebildeten Fachkräften der Unternehmen und deren Angebot in der Region geschlossen werden kann. Hier gilt es, die beruflichen Möglichkeiten für die jungen Menschen in der Region auszuloten und zu verbessern.

Kinder und Jugendliche bedeuten die Zukunft für die Region.

Mit welchen Ansätzen und Projekten setzen Sie dies um?

Die Nähe zu Polen bietet viele Möglichkeiten, entstehen wird ein grenzüberschreitender Arbeitsmarkt.

Darauf sind wir eingestellt.

Kinder und Jugendliche lernen bei uns die Nachbarsprache bereits in der Kita. Wir versuchen, zukunftssträchtige Branchen und Berufe aufzeigen und Kinder und Jugendliche frühzeitig für diese zu sensibilisieren.

Die Gemeinden verfügen über Kitas, Schulen, Dorfläden, Ärzte, aktive Vereine und kulturelles Leben sowie über Bahnanbindungen. Stündlich erreicht man in einer guten Stunde Berlin. Viele Berliner haben einen längeren Arbeitsweg innerhalb der Stadt. Dazu die intakte Natur ... eigentlich ideal für junge Familien, die nicht mehr in der Stadt wohnen möchten.

Das sehen wir genauso.

Und stellen uns die Fragen: Was bietet das Dorf, was die Stadt nicht bieten kann?

Was reizt junge Familien heute am Landleben?

Welche Rahmenbedingungen brauchen sie, um zu kommen und zu bleiben? Wie kann man gezielt Neu-Landbewohner für das Landleben begeistern.

Wir wollen Anreize für Zuwanderer schaffen.

Pinnow ist ein gutes Beispiel dafür, dass es gelingen kann, die Abwärtsspirale in eine Aufwärtsspirale zu wenden.

Das ist auch das Ziel für die gesamte Region. Baustein für Baustein bzw. Schritt für Schritt kommen wir diesem näher. Aber nicht allein. Wir suchen mit geeigneten Partnern nach Lösungen, ob in anderen europäischen Grenzregionen, im Nachbarland Polen oder in der Region.

Die Liste der beteiligten Akteure ist lang: die Arbeitsagentur/Schwedt, die IHK Ostbrandenburg, die Unternehmensvereinigung Uckermark, das Schulamt Eberswalde, der Nationalpark, benachbarte Städte und Gemeinden, die Arbeiterwohlfahrt, ansässige Firmen und Vereine, interessierte Bürger ...



Für seine nachhaltige Dorferneuerung und zukunftsorientierte Entwicklung wurde Pinnow mehrfach ausgezeichnet.

Arztpraxis von Dr. Ballouz wird feierlich in Pinnow eröffnet

Besucher konnten Räume und moderne Ausstattung besichtigen

Viel ist in nur wenigen Monaten in Pinnow geschehen:

Ein neuer Laden in der Gärtnerei Pinnow sichert eine Grundversorgung mit Waren des täglichen und eine Arztpraxis die ärztliche Versorgung in Pinnow und Umgebung. Dabei wurde die Ge-



Öffnungszeiten der neuen Arztpraxis.

meinde maßgeblich vom AWO-Kreisverband unterstützt.

Dr. med. Ballouz war in seinem Element. Er begrüßte mit seinem Praxisteam die zahlreichen Gäste und Berufskollegen, die zur Eröffnung erschienen waren. Die Praxistüren standen offen und so konnte jeder einen Blick in die hellen, freundlichen Räume und auf die moderne Ausstattung werfen. Zahlreiche Untersuchungsmethoden werden angeboten, u.a. Ultraschall, Laboruntersuchungen, Seh- und Augentests, Langzeit-Blutdruckmessung, Langzeit-EKG.

Die Öffnungszeiten der neuen Arztpraxis erfreuen insbesondere auch berufstätige Bürgerinnen und Bürger in und um Pinnow: Mittwoch und Freitag 14 bis 18 Uhr und Samstag 8 bis 12 Uhr.

Getränke, Salatbuffet und leckere Grillvariationen rundeten den Abend in gemüthlicher Stimmung mit guten Gesprächen ab.



Viele Gäste kamen zur Eröffnung.

Wie wird Ihre Praxis in Pinnow angenommen, Dr. Ballouz?

Sehr gut, eigentlich werde ich in der Praxis in Pinnow von einer Arzthelferin unterstützt. Momentan benötige ich aber zwei Helferinnen, so groß ist der Andrang zu den Öffnungszeiten.

Woher kommen die Patienten?

Natürlich aus der Gemeinde Pinnow, aber auch aus den umliegenden Dörfern, wie Landin und Schönemark.

Eine gute Entscheidung also, hier eine Arztpraxis zu eröffnen ...

Auf jeden Fall. Dies ist zum großen Teil dem Engagement von Amtsdirektor Detlef Krause zu verdanken. Trotz Ärztemangel in ländlichen Regionen müssen sich Kommunen für die Ansiedlung eines Arztes einsetzen. In Pinnow hat diese Zusammenarbeit hervorragend funktioniert.



Gratulationen zur Neueröffnung

**Grußwort des Amtsdirektors
des Amtes Oder-Welse
anlässlich der 22. Jungtierausstellung
im 25. Jahr des Bestehens
des Rassekaninchenzuchtvereins
Passow D 845 e.V.**

Sehr geehrte Züchterinnen und Züchter,
liebe Besucherinnen und Besucher,

ich begrüße Sie herzlich anlässlich der 22. Jungtierausstellung. Ich freue mich sehr darüber, dass der Kaninchenzuchtvereins Passow D 845 e.V. bereits zum 22. Mal eine Jungtierausstellung ausrichtet.

Diese Veranstaltung und das 25-jährige Bestehen Ihres Vereins sprechen für das Vertrauen in Ihren Verein und für die Leistungsfähigkeit Ihrer Mitglieder.

Sie als Kleinzüchter betreiben ein weit verbreitetes Hobby, welches sich immer größerer Beliebtheit erfreut.

Es bringt zu einer Freude und den nötigen Ausgleich zum allzu oft sehr bewegten Alltag, aber es sind daran auch sehr viel Arbeit und der ständige Einsatz der Freizeit gebunden. Schön, dass Sie durch Ihr Engagement dieses Hobby auch den Kindern und Jugendlichen näher bringen und ihnen mit Rat und Tat zur Seite stehen.

Die Vorbereitung und die Durchführung einer solchen Tierschau werden dadurch für Sie Züchter und Aussteller zu einem großen Ereignis und Höhepunkt Ihrer züchterischen Arbeit. Die Ausstellung bietet Ihnen die Gelegenheit, Ihre Züchterfolge der Öffentlichkeit zu präsentieren, mit anderen Züchtern in einen friedlichen Wettbewerb zu treten und zu guten Gesprächen.

Erfahrungsaustausch und Fachgespräche unter Züchtern sind wichtige Bestandteile der Ihrer Arbeit.

Ich freue mich sehr darüber, dass auch polnische Gäste an dieser Schau teilnehmen und die Ausstellung damit bereichern.

Sie vermitteln mit Ihrem Hobby „Rassekaninchenzucht“ wichtige Werte, wie Naturverbundenheit, friedliches Miteinander, Wertschöpfung und Traditionspflege.

Mit viel persönlichem Engagement erhalten Sie dies aufrecht und geben es auch an die Jugend weiter.

Ich wünsche der diesjährigen Veranstaltung gutes Gelingen, dem Verein mit seinen Mitgliedern weiterhin nationale und internationale Erfolge, viele interessierte Gäste und allen eine erlebnisreiche Ausstellung.

Detlef Krause
Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse

Prämierte Kaninchen kommen aus Passow

Der Rassekaninchenzuchtverein aus Passow feierte Jubiläum

Der Rassekaninchenzuchtverein Passow D845 e.V. blickt auf 25 erfolgreiche Jahre zurück.

Seit der Gründung im Dezember 1988 hat der Verein bei den jährlichen Lan-



Die Preisrichter

desverbandsausstellungen von Berlin und Brandenburg im Durchschnitt vier Landesmeister und sogar zwei Deutsche Meister hervorgebracht.

Auch auf internationalen Ausstellungen konnten Vereinsmitglieder Erfolge verzeichnen.



Im Gespräch mit den polnischen Kollegen

Zurzeit hat der Verein 22 Mitglieder, davon 3 Jugendzüchter. Interessierte Jugendliche sind herzlich willkommen.

Im aktuellen Jubiläumsjahr richtete der Passower Verein bereits zum 22. Mal



Der Besuch der Kita Passow

Fotos: Reik Hohmann

eine große Jungtierausstellung aus, an der mehr als 400 Züchter aus Brandenburg, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und dem Nachbarland Polen teil nahmen.



Heimtierbewertung

Über 500 Ausstellungstiere 42 verschiedener Rassen konnten bewundert werden.

Die Bewertung der Tiere fand bereits am Freitag unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

Eine Jury beurteilte Gewicht, Fell, Körperform und -bau, Fellhaar und Pflegezustand.

Die prämierten Kaninchen wurden dann am Sonnabend und Sonntag bestaunt.

Für das leibliche Wohl der Besucher wurde u.a. mit Wildschwein vom Spieß, originalem Thüringer Mudsbraten und einem Kuchenbasar gesorgt.

Für die kleinsten Besucher wurde ein



Der Höhepunkt: Die Preisverleihung mit Amtsdirektor Detlef Krause

Streichelzoo aufgebaut.

Am Sonnabend hatten Hobbyzüchter bzw. Kaninchenhalter die Möglichkeit, kostenlos ihre Kaninchen fachmännisch bewerten zu lassen.

Und die Besten unter ihnen werden sogar prämiert.

Der Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse gratulierte persönlich zum Jubiläum, übergab vier Pokale und übernahm die Preisverleihung.



Deutsch - Polnisches Nationalparkerntefest *in Trägerschaft des Amtes Oder-Welse* **am 7. und 8. September 2013** **auf dem Gutshof in Pinnow**

Höhepunkte:

- **Traditioneller Ernteumzug**
- **Markttreiben auf dem historischen Gutshof**
- **Buntes Bühnenprogramm**
- **Springturnier**
- **Kutschenhindernisfahren und Kutschenkorso**
- **Kinderunterhaltungsprogramm**
- **Tierschau mit Vorführung**
- **Technik- und Landmaschinenausstellung**
- **Tanzveranstaltung am Abend**



Anmeldungen von Händlern und Ausstellern bitte unter:

Amt Oder-Welse Gutshof 1 16278 Pinnow

Tel: 033335 719-12 Fax: 033335 719-40 E-Mail: amt_oder-welse@t-online.de

Dieses Projekt wird unterstützt durch die Europäische Union aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (INTERREG IV A – Fonds für kleine Projekte in der Euroregion POMERANIA)

Deutsch-Polnisches Nationalparkertefest in Trägerschaft des Amtes Oder-Welse am 7. und 8. September – Information zur Verkehrslenkung in der Ortslage Pinnow

Am 7. September findet in der Gemeinde Pinnow das Deutsch-Polnische Nationalparkertefest in Trägerschaft des Amtes Oder-Welse statt. Im Rahmen der Durchführung dieser Veranstaltung sind nachfolgende Maßnahmen zur Verkehrslenkung erforderlich.

1. Vollsperrung Ortslage

Für den Zeitraum der Veranstaltung wird am Samstag, den 7. September, in der Zeit von 8 Uhr bis 18 Uhr, an folgenden Straßen der Gemeinde eine Vollsperrung vorgenommen. Umleitungsstrecken werden entsprechend ausgewiesen.

1. Vollsperrung aus Richtung Frauenhagen/Landin, bis Bahnübergang frei
2. Vollsperrung der Dorfstraße zwischen „Ahornweg“ und „Am Dorfteich“ (Festbereich)

2. Vollsperrung Gutshof

Der Gutshof wird von Samstag, den 7. September / 8 Uhr, bis einschließlich Sonntag, den 8. September / 18 Uhr, komplett gesperrt.

3. Einrichtung von Besucherparkplätzen

An nachfolgenden Standorten haben Besucher der Veranstaltung die Möglichkeit, Ihre Fahrzeuge gebührenpflichtig abzustellen. Der Einsatz von Ordnern zur Einweisung der Fahrzeuge wird durch die Freiwillige Feuerwehr des Amtes Oder-Welse abgesichert.

1. Besucherparkplatz, Ortsausgang Pinnow, gegenüber Abfahrt Frauenhagen, (Freifläche entlang der Bahngleise – Ladestraße)
2. Besucherparkplatz, Pinnow, Schmiedeweg (ehemaliger Reitplatz)

4. Durchführung Ernteumzug

Der Ernteumzug wird am Samstag, den 7. September, in der Zeit von 11 Uhr bis 13 Uhr, durchgeführt und umfasst folgende Streckenführung:

Technologie- und Gemeindezentrum (Aufstellungsort) – Straße der Jugend – Dorfstraße – Ahornweg – Schmiedeweg – Am Dorfteich – Dorfstraße – Gutshof – Reitplatz

Für den Zeitraum des Umzuges wird auf den entsprechenden Straßenabschnitten ein absolutes Halteverbot angeordnet. Darüber hinaus bleibt für die Dauer des Umzuges der Kreuzungsbereich Straße der Jugend/Technologie- und Gemeindezentrum vollständig gesperrt.

5. Umleitung

Die Umfahrung des Festbereiches erfolgt über die Straßen „Am Dorfteich“, „Schmiedeweg“ und „Ahornweg“. Die Einbahnstraßenregelung im „Ahornweg“ wird für den Zeitraum der Veranstaltung aufgehoben.

Amt Oder-Welse
Der Amtsdirektor
Detlef Krause

Traktoren- und Oldtimer Treffen in Schönermark am 23./24. August



Programm

- 23. August**
 ab 17 Uhr Anreise
 19 Uhr gemütliches Beisammensein
- 24. August**
 bis 10 Uhr Anreise
 10 Uhr Eröffnung
 11 Uhr Umzug durch Schönermark
 13 Uhr Getreidemahd
 14 Uhr Pflügen
 15 Uhr (Wippe)
 Geschicklichkeitsturnier
 16 Uhr „Die Frauenhagener Dampf-
Parkflächen werden bereitgestellt und anschließend gemütlicher Ausklang



Ankündigung: 5. Schlacht um Landin – 13. bis 15. September



*Schlacht um Landin 2012.
Geschichtlicher Hintergrund sind preußisch-
französischen Kampfhandlungen bei Landin
aus dem Jahre 1813.*

Aus dem Programm:

- historisches Biwak
- historische Militärgeschichte zum An-
fassen
- Schauvorführung durch Artillerie
und Infanterie
- Verpflegung vom Grill und Getränke
- Informationen über Mitgliedschaft vor
Ort oder unter www.garde-landin.de

Veranstaltungsplan OT Landin – Terminänderung

■ 16. August

Sommerfest/Grillabend

Zeit: 18:00 Uhr

Ort: Niederlandin, Vor dem Bürgerhaus
am Hof

Verantwortlich: Dorfverein Landin

Impressum

Amtsblatt für das Amt Oder-Welse

Herausgeber und Verlag:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH,
Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Telefon (030) 28 09 93 45,
E-Mail: redaktion@heimatblatt.de,
www.heimatblatt.de

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt des amtlichen Teils:

Amt Oder-Welse, Der Amtsdirektor
Verantwortlich: Amtsleiterin Allgemeine
Verwaltung und Organisation,
Frau Pohling
Gutshof 1, 16278 Pinnow,
Telefon (03 33 35) 7 19 20

Vertrieb: DVB

Das nächste Amtsblatt erscheint
am 6. September 2013;
Anzeigen- und Redaktionsschluss ist
am 22. August 2013

Auf neuen Wegen das Untere Odertal beiderseits der Oder entdecken

Gezielter Einsatz der neuen Faltblätter als Marketinginstrument

Was haben Cedynia, Stare Czarnowo,
Moryn, Chojna, Kolbaskowo, Gryfino,
Trzcinsko Zdroj, Banie gemeinsam?

Diese acht polnischen Städte und Ge-
meinden bilden mit ihren deutschen
Partnern Stadt Angermünde, Stadt
Schwedt/Oder sowie den Ämtern Brüs-
sow, Gartz (Oder) und Oder-Welse den
Wirtschaftsraum Unteres Odertal.

Gemeinsam wurde das ehrgeizige Pro-
jekt „Touristische Potentiale verbindende
Infrastruktur“ angeschoben und umge-
setzt.

Ein 150 Kilometer langes Radwegenetz
beiderseits der Oder wurde geschaffen.

Damit Einwohner und Gäste der Regi-
on dieses auch nutzen können, arbeite-
ten polnische und deutsche Akteure ge-
meinsam an Karten und Faltblättern.

Entstanden ist eine Karte, die bekannte
touristischen Trassen und neue Wegab-
schnitte darstellt.

In den zweisprachigen Faltblättern
wird auf die touristischen Potentiale in



*Marek Wos, Bürgermeister der Gemeinde
Stare Czarnowo mit Katarzyna Gerwatows-
ka, Projektmitarbeiterin Amt Oder-Welse*

den Gemeinden hingewiesen. Diese wer-
den nun von den beteiligten Kommunen
für die Tourismuswerbung eingesetzt.



*Martin Crull vom Büro für Land- und Regionalentwicklung, Wolfgang Krakow, Bürgermeister
der Stadt Angermünde, und Detlef Neumann, Amtsdirektor des Amtes Brüssow, nehmen die
neuen Broschüren in Empfang.*

Nahe und ferne Ausflugsziele rund um Pinnow – neue Flyer im Amt erhältlich



Im Flyer des Amtes Oder-Welse – das Amt fungiert als Lead-Partner beim Projekt „Touristische Potentiale Verbindende Infrastruktur“ – ist nicht nur der im Rahmen des Projektes neu gebaute Wegabschnitt zwischen Pinnow und Landin dargestellt.

Wer Interesse an Ausflügen und Touren in die weitere Umgebung oder sogar bis ins Nachbarland hat, dem sei der neue Gesamtflyer empfohlen.

Regionale und überregionale Wander- und Radwege und Sehenswertes an den Wegstrecken sind dargestellt.

Neben einer Karte des gesamten Projektgebietes – von Brüssow bzw. Kolbaskowo im Norden bis Cedynia und Moryn im Süden – findet man zwei beschriebene Radtouren links und rechts der Oder.

Ein guter Wegbegleiter für Erkundungen in der näheren Umgebung, auch für Gäste und Besucher der Region.

Die Flyer liegen im Amt Oder-Welse aus.



Hochzeiten im Amt Oder-Welse

Der Amtsdirektor Detlef Krause gratuliert zur Eheschließung von

**Hendrik Will und
Anja Will, geb. Schneider**
aus Wölflinswil, Schweiz
am 21. Juni 2013



Foto: ©mobiler Fotoservice/Elke Hermann

**Stefan Hansch und
Anne Hansch, geb. Breitbeck**
aus Angermünde
am 11. Juli 2013



**Ivo Thürmann und
Nicole Thürmann, geb. Hartmann**
aus der Gemeinde Pinnow
am 20. Juli 2013

